

zum SFB-Ausschuss am 29.03.2017, TOP 5

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg, 16.03.2017

Az.

Zuständig: Christopher Höhl, ☎ 08092-823-205

### **Vorgesehene Beratungsreihenfolge**

SFB-Ausschuss am 29.03.2017, Ö

## **Erstellung eines periodischen Berichts über die Situation der ambulanten und (voll-) stationären Pflege im Landkreis Ebersberg; Antrag der CSU-FDP-Kreistagsfraktion vom 13.02.2017**

CSU-FDP-Antrag Pflegebericht 13.02.2017

### **Sitzungsvorlage 2017/2855**

#### **I. Sachverhalt:**

a)

Mit Schreiben vom 22.02.2017 beantragte die Kreistagsfraktion der CSU/FDP die Erstellung eines periodischen Berichts alle zwei Jahre über die Situation der ambulanten und (voll-) stationären Pflege im Landkreis Ebersberg – beginnend Ende 2017 (Anlage 1).

Anlass ist, dass mit den demographischen Veränderungen in der Gesellschaft auch das Thema Pflege verstärkt in den Fokus rückt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der stationären und der ambulanten Pflege.

#### **Stationäre Pflege**

Der Landkreis Ebersberg verfügt derzeit über 19 stationäre Einrichtungen. Dabei handelt es sich um 14 Pflegeeinrichtungen und um 5 Behinderteneinrichtungen. Zusätzlich befinden sich derzeit eine stationäre Behinderteneinrichtung in Ebersberg und eine ambulant betreute Wohngemeinschaft in Landsham sowie eine betreute Wohngruppe in Poing im Bau.

Die stationären Einrichtungen für ältere Menschen, ausgenommen Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie die stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden von der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung und Aufsicht - (FQA) beim Landratsamt Ebersberg durch regelmäßig wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Grundsätzlich einmal jährlich ist in jeder vorgenannten Einrichtung die Einhaltung der Vorgaben des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) zu prüfen. Darüber wird ein Prüfbericht verfasst.

Zu beachten ist, dass jede Begehung nur eine Momentaufnahme darstellt und dabei auch immer nur einzelne Qualitätsbereiche überprüft werden. Eine vollumfängliche Prüfung der Einrichtungen findet nicht statt und wäre auch nicht leistbar.

Eine Veröffentlichung der Prüfberichte - in anonymisierter Form - erfolgt aufgrund der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.01.2012 (Az. 12 CE 11.2700) derzeit nicht (ausgenommen der Träger gibt hierzu ausdrücklich seine Zustimmung). Im Leitsatz der Entscheidung heißt es: „Diese [*gemeint: die Kreisverwaltungsbehörden*] dürfen deshalb nach derzeit geltender Rechtslage [...] keine Prüfberichte veröffentlichen.“

Für eine Veröffentlichung der Prüfberichte gem. Art. 17 b PflWoqG müssen vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege noch Regelungen getroffen werden. Die dafür notwendige Rechtsverordnung nach Art. 25 Abs. 2a PflWoqG ist bisher nicht ergangen.

Im zweijährigen Rhythmus erstellt die FQA über ihre Tätigkeit einen Qualitätsbericht den das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhält. Dieser Bericht ist nicht öffentlich zugänglich.

### Ambulante Pflege

Die ambulante Pflege hingegen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes. Hier gibt es lediglich die Investitionskostenförderung, mit der die ambulanten Pflegedienste im Rahmen einer freiwilligen Leitung gefördert werden. Berichts- oder Rechenschaftspflichten der ambulanten Pflegedienste gegenüber dem Landratsamt gibt es aber nicht. Die Überwachung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK).

Der MDK Bayern vergibt Noten für die Pflegeleistungen der ambulanten (und stationären) Pflegeeinrichtungen. Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen werden den Einrichtungen und Pflegekassen in einem Prüfbericht inklusive Verbesserungsempfehlungen zur Verfügung gestellt. Ein Teil des umfassenden Berichts wird im Rahmen eines Pflegereports regelmäßig veröffentlicht und ist im Internet über die Portale der Pflegekassen abrufbar. Diese Berichte stellen die einzige gesetzliche Möglichkeit der Überprüfung der Qualität der ambulanten Pflege dar.

b)

Nachdem die Feststellungen in den Begehungen derzeit nicht veröffentlicht werden dürfen, ist ein Bericht, wie in dem Antrag der CSU/FDP-Kreistagsfraktion vom 22.02.2017 gefordert, für den Bereich der stationären Pflege nur insofern umsetzbar, als darin ausschließlich Daten zu den im Landkreis befindlichen Einrichtungen aufgeführt werden können.

Im Bereich der ambulanten Pflege findet keine Überwachung / Überprüfung durch das Landratsamt statt und relevante Daten sind deshalb nicht vorhanden. Ein Bericht über die Situation der ambulanten Hilfe kann dadurch nicht erstellt werden, weil die dafür erforderlichen Daten weder bekannt sind, noch erhoben werden können.

### Auswirkung auf Haushalt:

keine

## **II. Beschlussvorschlag:**

**Dem Ausschuss für Soziales, Familie und Bildung wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**Abstimmung über den Antrag nach Beratung.**

gez.

Christopher Höhl